Satzung des Tennisclub Schwarz-Grün Nideggen 1972 e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Name "Tennisclub Schwarz-Grün Nideggen e.V. ". Das Gründungsdatum ist der 29. März 1972.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Wesen und Aufgabe

- (1) Der Verein verfolgt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissportes und anderer Sportarten, sowie kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Errichtung von Sportanlagen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten kein Entgelt.
 Aufwandsentschädigungen dürfen nicht das übliche Maß überschreiten und werden nur dann erstattet, wenn es die Vermögenslage des Vereins zuläßt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder k\u00f6nnen nat\u00fcrliche Personen, unabh\u00e4ngig von Ihrer Gesch\u00e4ftsf\u00e4higkeit, werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen oder nicht geschäftsfähigen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Vertretern, von allen zu unterschreiben. Diese haften damit auch für alle Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. Geschäftsunfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Er darf jedoch niemand wegen seiner Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religionszugehörigkeit oder seiner sozialen Verhältnisse von der Mitgliedschaft im Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Im Falle der Aufnahme wird dem neuen Mitglied ein Exemplar der Satzung überreicht.
- (5) Die Mitglieder des Vereins werden eingeteilt :
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
- (6) Nur aktive Mitglieder haben eine Spielberechtigung auf den Tennisplätzen.
- (7) Alle Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohen. Übertragung dieser Rechte an Dritte ist nicht statthaft. Die Zahl der inaktiven Mitglieder ist unbegrenzt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum
- 30. November des Geschäftsjahres. Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Austrittserklärung von allen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder von der Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (5) Die Mahnungen sind als Wirksamkeit jeweils schriftlich zuzustellen.
- (6) Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte oder die Sportordnung verstoßen hat oder
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat.
- (8) Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (9) Gegen den Beschluß kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Beschwerde mit schriftlicher Begründung einlegen. Der Vorstand kann dann der Beschwerde durch Änderung des Beschlusses abhelfen. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, binnen eines weiteren Monats nach fristgerechtem Eingang der Beschwerde eine Sitzung des Ehrengerichtes einzuberufen. Das Ehrengericht hat dann wiederum binnen Monatsfrist nach der Einberufung seine Entscheidung dem Vorstand mitzuteilen.
- (10) Stimmt das Ehrengericht einem Ausschluß zu, wird der Ausschluß mit Ablauf der für das Ehrengericht geltenden Entscheidungsfrist wirksam.
- (11) Lehnt das Ehrengericht einen Ausschluß ab, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Entscheidungsfrist des Ehrengerichtes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung über den Ausschluß entscheidet.
- (12) Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied auf das Vermögen des Vereins oder auf eine entsprechende Auseinandersetzung keinen Anspruch.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten, können Umlagen erhoben werden. Diese Umlagen können jedoch nur gegenüber den aktiven, voll Geschäftsfähigen Mitgliedern erhoben werden.
- (2) Die Höhe von Jahresbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt werden.

- (3) Jahresbeiträge und Umlagen werden ausschließlich im automatisierten Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- (4) Jahresbeiträge und Umlagen sind zum 01.01 des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene oder übernommene Ordnungen zu beachten.
- (3) Die Satzung ist für jedes Mitglied bindend. Etwaige sich aus Unkenntnis der Satzung ergebende Konsequenzen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Organe des Vereins

sind: 1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

3. Das Ehrengericht

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. zweiten Vorsitzenden
 - 3. Sportwart
 - 4. Jugendwart
 - 5. Schatzmeister
 - 6. Schriftführer
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (3) Der Sportwart/Jugendwart regelt die mit dem Spielbetrieb zusammenhängenden Fragen. Er ist berechtigt, mit anderen Vereinen Spielabkommen zu treffen.
- (4) Der Schatzmeister führt die Geldgeschäfte und ist für die Mitgliederverwaltung und Buchhaltung verantwortlich. Er ist zusammen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Zeichnung berechtigt.
- (5) Der Schriftführer fertigt von den Sitzungen Niederschriften an und führt den Schriftwechsel.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlußfassung der Hauptversammlung herbeizuführen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt:
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit gemäß Abs. 1 bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet nicht automatisch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Dieses Amt endet erst nach Neuwahl.
 In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft einer außerordentliche Versammlung einzuberufen, die sich ausschließlich mit der Neuwahl des zu besetzenden Vorstandsamtes zu befassen hat.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden , bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Frist zur Einberufung aller Vorstandsmitglieder von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer ist für die Fertigung des Protokolls verantwortlich.

§ 13 Ehrengericht

- (1) Das Ehrengericht besteht aus 3 vollgeschäftsfähigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder des Ehrengerichtes gelten die Vorschriften des § 11, Abs. 1,2 entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Ehrengerichtes

(1) Die Aufgabe des Ehrengerichtes beschränkt sich ausschließlich auf die Mitwirkung bei dem Ausschlußverfahren im Sinne des § 5 Abs. 7 der Satzung.

§ 15 Sitzungen des Ehrengerichtes

- (1) Die Sitzungen des Ehrengerichtes werden von einem Mitglied des Ehrengerichtes in Absprache mit den übrigen Mitgliedern geleitet.
- (2) Das Ehrengericht ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (3) Von der Sitzung des Ehrengerichtes ist ein Protokoll zu fertigen, welches von einem in der Sitzung zu bestimmenden Mitglieds gefertigt und von allen Mitgliedern des Ehrengerichtes unterzeichnet wird.
- (4) Die Entscheidungen des Ehrengerichtes ist schriftlich zu formulieren und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das kommende oder laufende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes, soweit das Ehrengericht de, Ausschluß nicht zugestimmt hat
 - Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - jährliche Wahl des Geselligkeitsausschußes

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristberechnung ist der Eingang des Antrages bei dem 1. Vorsitzenden maßgebend.
- (4) Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 19 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenen Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden, wobei dieser Wahlausschuß auch aus einer Person bestehen kann.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder muß geheime Abstimmung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer anzufertigen und zu unterzeichnen ist.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Auf jeder Hauptversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt, die kein sonstiges Amt im Verein innehaben dürfen. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenbelege, die Bücher und die Kasse selbst zu prüfen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten werden und daß sich das Finanzgebaren des Vereins nur auf einer gesunden Basis bewegt.

§ 21 Rechtsfolge bei Auflösung des Vereins

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare,
- ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
 Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören und die entsprechende Genehmigung
 einzuholen. Wird diese Genehmigung nicht erteilt, können einen Änderung der Rechtsform
 des Vereins oder eine Verschmelzung nicht erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Nideggen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf e einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22 Eintragung im Vereinsregister

(1) Der Verein ist beim Amtsgericht in Düren in das Vereinsregister eingetragen.